
Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	10.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	10.12.2003
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 10. Juli 2002 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Beklagte unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats über die Honoraranforderungen des Klägers erneut zu entscheiden hat. Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Gründe:

I

Streitig ist die Begrenzung vertragsärztlicher Honoraransprüche durch Regelungen über sog Individualbudgets.

Der Kläger ist seit 1992 als Augenarzt im Bereich der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) niedergelassen und zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen.

Die Beklagte begrenzte seine Honoraranforderungen für das Quartal III/1999 in Anwendung von Regelungen, die sie mit Wirkung ab dem 1. Juli 1999 in ihren

Honorarverteilungsmaßstab (HVM) aufgenommen hatte. In Â§ 7, 7a HVM war bestimmt, dass f  r jede vertrags  rztliche Praxis ein quartalsbezogenes individuelles Leistungsbudget in Form eines Punktzahlvolumens festgelegt wird, bis zu dem dem Vertragsarzt grunds  tzlich eine Verg  tung mit einem festen Punktwert von 10 Pf gesichert werden sollte. Das Punktzahlvolumen wurde    mit verschiedenen Einzelregelungen    auf der Basis der Honorarums  tze der Quartale III/1997 bis II/1998 errechnet und so begrenzt, dass ein Punktwert von 10 Pf gew  hrt werden konnte. F  r den Kl  ger, der in seiner Honoraranforderung 766.621,3 Punkte geltend gemacht hatte, ergab sich im Rahmen des Individualbudgets ein zu verg  tendes Punktzahlvolumen von ca 550.000 Punkten.

Gegen den Honorarbescheid f  r das Quartal III/1999 hat der Kl  ger nach erfolglosem Widerspruch Klage erhoben, der das Sozialgericht (SG) im Sinne einer Neubescheidungsverpflichtung stattgegeben hat (Urteil vom 10. Juli 2002). Die HVM-Regelungen st  nden zwar im Grundsatz im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Das System einer Bindung des Vertragsarztes an einen in der Vergangenheit erzielten eigenen Honorarumsatz sei grunds  tzlich rechtm   ig. Uns  ndlich sei, dass der genaue Punktzahlengrenzwert jeweils erst nach Ablauf des Quartals mitgeteilt werde. Jedoch sei die Wachstums  glichkeit f  r Praxen mit unterdurchschnittlicher Fallzahl, die    wie die des Kl  gers    bereits mehr als f  nf Jahre best  nden, zu eng begrenzt.

Die Beklagte macht mit ihrer vom SG zugelassenen (Sprung-)Revision geltend, ihr HVM sei entgegen der Auffassung des SG mit dem Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit vereinbar. Sie weist unter anderem darauf hin, dass sie die Zuwachsregelung f  r unterdurchschnittlich abrechnende Praxen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2003 verbessert habe, indem sie ihrem HVM eine neue Regelung in Â§ 13 HVM eingef  gt habe, wodurch der 3 %ige Zuwachs statt auf das Leistungsvolumen im Bemessungszeitraum auf das gegenw  rtige Leistungsvolumen bezogen werde, wenn eine Volumenssteigerung im Vergleich zum Bemessungszeitraum bzw beim   bergang von einer so genannten Jung- zur Altpraxis gegeben sei. Der zugestandene Zuwachs von 3 % reiche ansonsten aber aus. Diese Begrenzung betreffe nur einen Honoraranteil von ca 60 %, weil gro  e Bereiche durch die Regelungen in Â§ 7 Abs 1 Satz 3 und Â§ 7a Abs 2 HVM nicht erfasst seien. Der Wert von 3 % basiere auf Erfahrungen im K  V-Bezirk, in dem die Steigerungen der Leistungsmengen bei ca 2,1 % l  gen. Die Zuwachsrate von 3 % gelte ferner nur f  r ein Jahr, in jedem folgenden k  men wieder je 3 % hinzu.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts D  sseldorf vom 10. Juli 2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kl  ger beantragt,

die Revision zur  ckzuweisen.

Er verteidigt das Berufungsurteil. Wie das SG zu Recht ausgeführt habe, sei die Wachstumsregelung nicht mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar. Sie sei vor allem für kleinere Praxen zu eng begrenzt. Diese müssten nach der Rechtsprechung des BSG ihr Honorarvolumen noch steigern, nämlich durch Erhöhung ihrer Patientenzahlen den fachgruppen-durchschnittlichen Umsatz erreichen können. Für sie dauere bei der Begrenzung des Zuwachses auf 3 % das Erreichen des durchschnittlichen Umsatzes der Fachgruppe aber zu lange.

II

Die (Sprung-)Revision der Beklagten ist unbegründet. Das SG hat die Regelungen ihres HVM, die dem angefochtenen Bescheid zu Grunde liegen, zu Recht als teilweise rechtswidrig beanstandet.

Rechtsgrundlage für Regelungen über Honorarbegrenzungen durch sog individuelle Leistungsbudgets ist [Â§ 85 Abs 4 Satz 1 bis 3 SGB V](#) (in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20. Dezember 1988, [BGBl I S 2477](#), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999, [BGBl I S 2626](#)). Danach haben die KVen die Gesamtvergütung nach Maßgabe des HVM an die Vertragsärzte zu verteilen; bei der Verteilung sind Art und Umfang der Leistungen der Vertragsärzte zu Grunde zu legen. Bei der Ausgestaltung des HVM haben die KVen einen Gestaltungsspielraum, weil die Honorarverteilung eine in der Rechtsform einer Satzung ergehende Maßnahme der Selbstverwaltung ist ([BSGE 89, 173, 175](#) = [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 45](#) S 370; BSG [SozR aaO Nr 44](#) S 360). Der HVM muss mit der Ermächtigungsgrundlage in Einklang stehen und insbesondere das in [Â§ 85 Abs 4 Satz 3 SGB V](#) angesprochene Gebot der leistungsproportionalen Verteilung des Honorars (vgl [BVerfGE 33, 171, 184](#) = [SozR Nr 12 zu Art 12 GG](#) S Ab 15 R; [BSGE 81, 213, 217](#) = [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 23](#) S 152) sowie den aus [Art 12 Abs 1](#) iVm [Art 3 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#) herzuleitenden Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit beachten (hierzu zuletzt BSG, Urteil vom 11. September 2002 – [B 6 KA 30/01 R](#) = [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 48](#) S 408). Honorarbegrenzungsregelungen können den sich daraus ergebenden Maßstäben widersprechen, weil Honorarkürzungen bei Überschreitung sog individueller Leistungsbudgets zur Folge haben, dass sich das Honorar vermindert, obwohl auch die Leistungen, die nicht in die Vergütung mit einbezogen sind, der Leistungsbeschreibung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für vertragsärztliche Leistungen (EBM-Ä) entsprechend erbracht worden sind. Bei dem Gebot der leistungsproportionalen Verteilung des Honorars handelt es sich jedoch nur um einen Grundsatz. Von diesem darf abgewichen werden, wenn die KV damit andere billigenwerte Zwecke verfolgt ([BSGE 89, 173, 175 f](#) = [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 45](#) S 370 f; BSG [SozR aaO Nr 44](#) S 360; Nr 48 S 408). Solche aner kennenswerten Zielsetzungen können in einer Stabilisierung des Auszahlungspunktwertes durch die Begrenzung des Anstiegs der zu vergütenden Leistungsmenge liegen, weil auf diese Weise den Vertragsärzten für einen bestimmten Anteil des vertragsärztlichen Honorars eine gewisse Kalkulationssicherheit gewährleistet wird.

Die HVM-Regelungen der Beklagten, auf denen der angefochtene Honorarbescheid

beruht, stehen mit den sich aus [Â§ 85 Abs 4 Satz 3 SGB V](#) iVm dem Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit ergebenden Anforderungen nicht in vollem Umfang in Einklang und sind insoweit rechtswidrig.

Â§ 7 HVM in der zum 1. Juli 1999 beschlossenen Fassung (Rheinisches Ärzteblatt (RhÄrzteBl) 9/1999 S 59 ff) sieht fÄ¼r jede Praxis ein individuelles Leistungsbudget in Form eines Punktzahlengrenzwertes fÄ¼r das Gros der von ihr erbrachten Leistungen vor (Abs 1 Satz 1). Davon ausgenommen sind Notfall-, Präventions-, Impf-, Methadon- und psychotherapeutische Leistungen, die hausärztliche GrundvergÄ¼tung, die Ä¼brigen Vorwegzahlungen nach Â§ 6 Abs 3 â wie zB Fremdkassenausgleich, Dialyse-Kostenerstattungen â sowie bestimmte Labor-Kostenanteile (Abs 1 Satz 3). Der Punktzahlengrenzwert wird aus den â um die vorgenannten Leistungen bereinigten â HonorarumsÄtzen der Quartale III/1997 bis II/1998 errechnet (Abs 6 mit Detailregelungen in Â§ 7a Abs 2), wovon 3 % abgezogen werden (Â§ 7 Abs 1 Satz 4 â fÄ¼r die Finanzierung neuer Praxen und des bestimmten Praxen erlaubten Zuwachses). Bei Ärzten, deren Niederlassungsdauer am 30. Juni 1999 weniger als 21 Quartale betrug, können auf Antrag die UmsÄtze vier anderer Quartale zu Grunde gelegt werden (Â§ 7a Abs 6). Diese DM-BetrÄge ergeben multipliziert mit 10 (dem Faktor zur Umrechnung der DM-BetrÄge auf eine am Wert von 10 Pf orientierte Punktzahl) das zulÄssige Punktzahlvolumen (Â§ 7 Abs 2 Satz 1). Darüber hinaus abgerechnete Punkte "werden nicht vergÄ¼tet" (Abs 1 Satz 2 und Abs 2 Satz 2). Ein Punktzahlzuwachs wird nur Praxen gewÄhrt, die unter dem durchschnittlichen Punktzahlengrenzwert der jeweiligen Fach-/Untergruppe abrechnen (Abs 3 Satz 1 iVm Abs 4 HVM â Tabelle -, hier fÄ¼r AugenÄrzte 828.553 Punkte). Der Zuwachs ist auf 3 %, jeweils bezogen auf das Honorarvolumen im Vorjahresquartal bzw seit dem 1. Januar 2000 bezogen auf dasjenige im Bemessungszeitraum, begrenzt (Abs 3 Satz 2 HVM, â Ä¼nderung vom 2. Dezember 1999, RhÄrzteBl 1/2000 S 59, 66 f); nur fÄ¼r neu niedergelassene Ärzte ist 20 Quartale lang unbegrenzter Zuwachs möglich (Abs 8). Das hiernach fÄ¼r den einzelnen Arzt zulÄssige Punktzahlvolumen wird entsprechend dem im jeweiligen Honorartopf zur VerfÄ¼gung stehenden Honorarvolumen so weit quotiert, dass ein Punktwert von 10 Pf gewÄhrt werden kann (Abs 2 Satz 3 und 4). Der Vorstand der Beklagten kann aber bei besonderen UmstÄnden des Einzelfalls â auf Antrag â Zuschläge auf den individuellen Punktzahlengrenzwert bewilligen sowie erforderlichenfalls weitere (Ausnahme-)Regelungen beschließen (Â§ 7a Abs 7 Buchst d und Abs 8). Die Beklagte hat die Bestimmungen nachträglich durch Neuregelungen in Â§Â§ 7a, 7b HVM ergÄnzt (Beschluss vom 2. Dezember 1999, RhÄrzteBl 1/2000 S 59, 68 f, 73 mit Inkrafttreten teils zum 1. Juli 1999, im Ä¼brigen zum 1. Januar 2000).

Die Honoraranforderung des KlÄgers fÄ¼r das Quartal III/1999 betrug 766.621,3 Punkte. Die Beklagte berechnete im Rahmen des Individualbudgets das zulÄssige Punktzahlvolumen des KlÄgers. DafÄ¼r legte sie das von ihm in den Quartalen III/1997 bis II/1998 erzielte Honorar zu Grunde und zog hiervon bestimmte, nicht einzubeziehende Leistungen ab. Das ergab fÄ¼r ein Quartal â nach Abzug von 3 % und multipliziert mit dem Faktor 10 (zur Umrechnung des DM-Betrags auf eine am Wert von 10 Pf orientierte Punktzahl) â 593.305,7 Punkte. Dieses Punktzahlvolumen wurde mit der zulÄssigen Steigerungsrate von 3 % im Vergleich

mit dem Vorjahresquartal auf 614.425,5 Punkte erhöht und in Anwendung der fachgruppenbezogenen Quote verringert, die sich $\hat{=}$ unter Berücksichtigung des Ziels einer Honorierung mit einem Punktwert von 10 Pf $\hat{=}$ aus dem Verhältnis des im Honorartopf zur Verfügung stehenden Vergütungsvolumens und der Gesamtpunktzahlanforderung der Fachgruppe ergab. Da der individuelle Punktzahlengrenzwert des Klägers mit 593.305,7 Punkten niedriger als der Punktzahlengrenzwert der Fachgruppe lag (828.553 Punkte bei der Fachgruppe der Augenärzte), folgte hieraus keine zusätzliche Begrenzung.

Die aufgezeigten Begrenzungen der Honorarverteilung, die der HVM durch die Einführung individueller Leistungsbudgets für den einzelnen Vertragsarzt getroffen hat, sind von Ansatz und wesentlicher Ausgestaltung her mit den von der Rechtsprechung des erkennenden Senats entwickelten Grundsätzen vereinbar. In dieser sind zunächst am Fachgruppendurchschnitt ausgerichtete Grenzen gebilligt worden (BSG, Urteil vom 3. Dezember 1997, [BSGE 81, 213](#), 220 ff = [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 23](#) S 155 ff; ebenso Urteil vom 21. Oktober 1998 $\hat{=}$ [B 6 KA 60/97 R](#) = USK 98 181 S 1090 ff). In weiteren Entscheidungen hat er auch solche Honorarkontingente für grundsätzlich rechtmäßig erklärt, die sich für den einzelnen Vertrags(zahn)arzt nach den Abrechnungsergebnissen in vergangenen Zeiträumen bemessen (BSG, Urteile vom 21. Oktober 1998 $\hat{=}$ [B 6 KA 71/97 R](#) = [BSGE 83, 52](#), 54 ff = [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 28](#) S 203 ff; [B 6 KA 65/97 R](#) = [SozR aaO Nr 27](#); [B 6 KA 67/97 R](#) = USK 98 178; [B 6 KA 68/97 R](#) = [SGB 1999, 524](#), 526 ff; [B 6 KA 35/98 R](#) = [MedR 1999, 472](#), 474 ff; ebenso Urteil vom 28. April 1999, USK 99 119 S 688 ff). Dem liegt die berechtigte Annahme zu Grunde, dass der in der Vergangenheit erreichte Praxisumsatz bei typisierender Betrachtung ein maßgebendes Indiz für den Umfang ist, auf den der Vertragsarzt seine vertragsärztliche Tätigkeit ausgerichtet hat. Die sachliche Rechtfertigung für solche Honorarkontingente ergibt sich aus dem Ziel, die Anreize zur Ausweitung der Leistungsmenge zu verringern, dadurch die Gesamthonorarsituation zu stabilisieren und damit die Kalkulierbarkeit der Einnahmen aus vertragsärztlicher Tätigkeit zu verbessern sowie die Versorgungsqualität zu steigern (s vorgenannte Urteile, zB [BSGE 83, 52](#), 56 f = [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 28](#) S 205 f).

Entsprechendes gilt für die Einführung der individuellen Leistungsbudgets durch die Beklagte. Mit diesen Regelungen will die Beklagte durch eine Begrenzung der zu vergütenden Punktmenge bei bestimmten Leistungen eine Stabilisierung des Punktwertes für den einzelnen Arzt erreichen. Dieser soll in dem vom Budget erfassten Bereich 10 Pf betragen (Â§ 7 Abs 2 HVM). Damit hat der einzelne Arzt für die Leistungsmenge in Höhe seines individuellen Budgets Kalkulationssicherheit in dem Sinne, dass er bei ungefähr gleich bleibenden Behandlungsfällen und -voraussetzungen schon zu Beginn eines Quartals die Höhe des insoweit zu erwartenden Honorars sicherer abschätzen kann. Ausweitungen der Leistungsmenge durch andere Ärzte wirken sich in dem durch das individuelle Budget gesicherten Bereich nicht aus. Bei der von der Beklagten angestrebten Stabilisierung des Auszahlungspunktwertes und der damit verbundenen Schaffung einer gewissen finanziellen Kalkulationssicherheit handelt es sich um ein im Rahmen des [Â§ 85 Abs 4 Satz 3 SGB V](#) iVm dem Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit billigenwertes Ziel (stRspr, zB BSG [SozR 3-2500](#)

Die Einwände, die gegen die Einführung sog individueller Leistungsbudgets und ihrer im HVM der Beklagten vorgenommenen Ausgestaltung erhoben worden sind, greifen ganz überwiegend nicht durch. So ist nicht zu beanstanden, dass durch Â§ 7 Abs 1 Satz 3 iVm Â§ 6 Abs 3 HVM zahlreiche Leistungsbereiche nicht von den Individualbudgets erfasst werden, diese sich vielmehr auf Teilbereiche beschränken, die das Berufungsgericht auf durchschnittlich ca 60 % geschätzt hat. Es besteht keine Verpflichtung der Kassen, bei Einführung individueller Leistungsbudgets diese auf alle Leistungsbereiche zu erstrecken. Demgemäss hat die Rechtsprechung des BSG Individualbudgets, die auf Teile der vertrags(zahn)ärztlichen Tätigkeit begrenzt waren, als rechtmässig beurteilt (s die zitierten Urteile vom 21. Oktober 1998 und vom 28. April 1999 mit Regelungen nur für die konservierend-chirurgischen Leistungen oder nur für diese zuzüglich der Parodontose- und Kieferbruchbehandlungen). Auch das Fehlen einer sog Restvergütungsregelung führt nicht zur Rechtswidrigkeit der HVM-Bestimmungen (s den Fall [BSGE 81, 213](#) = SozR aaO Nr 23).

Rechtlich unbedenklich ist gleichfalls die Kombination von Individualbudgets und floatendem Element, die hier durch die in Â§ 7 Abs 2 Satz 3 und 4 HVM geregelte Quotierung des für den einzelnen Arzt zulässigen Punktzahlvolumens entsprechend dem im jeweiligen Honorartopf zur Verfügung stehenden Honorarvolumen zur Gewährung eines Punktwerts von 10 Pf vorgenommen worden ist (vgl dazu [BSGE 81, 213](#) = SozR aaO Nr 23 mit erst nachträglichem Festlegung des Abrechnungswerts auf 97 Punkte; ebenso [BSGE 83, 52](#), 54 = SozR aaO Nr 28 S 203; s auch BSG SozR aaO Nr 27 S 194 f zur Kombination des Individualbudgets mit einer flexiblen Restleistungsvergütung, die aber auch entfallen kann, aaO S 195). Der Einwand, die Quotierung bewirke eine ungerechtfertigte Reduzierung der zu vergütenden Punkte, trifft nicht zu. Durch die Quotierung wird lediglich nominell die Punktzahl verringert, damit für die so verminderte Punktzahl dann ein Punktwert von 10 Pf gewährt werden kann. Für das sich letztlich ergebende Honorarvolumen bleibt es gleich, ob einer größeren Punktzahl ein entsprechend verminderter Punktwert oder â nach einer "Quotierung" â einer geringeren Punktzahl ein entsprechend erhöhter Punktwert zugeordnet wird. Dagegen kann auch nicht mit Erfolg eingewandt werden, letztlich bleibe ein Teil der durch ärztliche Tätigkeit erarbeiteten Punkte unvergütet. Die Einführung von Honorarobergrenzen bedeutet nicht, dass für einzelne Leistungen oder Teile von ihnen keine Vergütung gewährt werde; vielmehr wird lediglich das Ausmass der Vergütungen insgesamt der Höhe nach begrenzt, sodass das auf die einzelne Leistung entfallende Honorar entsprechend der größeren Anzahl erbrachter Leistungen sinkt (s BSG [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 48](#) S 411 mwN). Daran ändert die Terminologie des Â§ 7 Abs 1 Satz 2, Abs 2 Satz 2 HVM ("â werden nicht vergütet") nichts.

Die Bemessung der Individualbudgets muss nicht an Punktmengen, sondern kann â wie hier gemäss Â§ 7 Abs 6 HVM â an Honorarumsätze anknüpfen, die in DM bemessen sind (vgl zB [BSGE 83, 52](#), 54 f, 57 = SozR aaO Nr 28 S 203, 206). Dabei können auch Honorarvolumina aus zurückliegenden

(Bemessungs-)Zeiträumen zu Grunde gelegt werden (ebenso bei Honorarpflichten: BSG [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 48](#) S 409 oben; â€“ und bei einem gesetzlichen Ausgabenvolumen: [BSGE 90, 111](#), 117 f = [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 49](#) S 421). Gleichfalls unbedenklich ist die weitere Begrenzung gemÃ¤Ã§ Â§ 7 Abs 1 Satz 4 HVM, wonach die zu vergÃ¼tende Punktmenge um eine 3 %ige ZurÃ¼ckstellung gemindert wird. Diese ist, wie in dieser Rechtsnorm ausdrÃ¼cklich angefÃ¼hrt ist, fÃ¼r die Finanzierung neuer Praxen und des bestimmten Praxen erlaubten Zuwachses erforderlich. Dementsprechend hat der Senat auch bisher solche Reduzierungen nicht beanstandet (vgl. [BSGE 83, 52](#), 55 f = [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 28](#) S 204 f zu einer Minderung um 8 bzw 10 %; ebenso BSG USK 98 178 S 1065 f, 1068 und BSG [SGB 1999, 524](#), 525 ff; â€“ weitergehend BSG [MedR 1999, 472](#), 474 zu einer Reduzierung um bis zu 15 %). Der RechtmÃ¤Ã¶igkeit der hier zu beurteilenden Regelung steht weiterhin nicht entgegen, dass sie keine Ã¼bertragung "nicht verbrauchter" Punkte auf andere Quartale zulÃ¤sst. Weder aus der bisherigen Rechtsprechung noch sonst ergeben sich rechtliche Ansatzpunkte dafÃ¼r, dass bei Individualbudgets eine solche MÃ¶glichkeit bestehen mÃ¼sste.

Nach den Regelungen des Â§ 7a HVM kÃ¶nnen Sondersituationen durch Ausnahmeentscheidungen berÃ¼cksichtigt werden (vgl. dazu zB [BSGE 83, 52](#), 61 = [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 28](#) S 210). Danach ist es ua mÃ¶glich, bei Aufbaupraxen als Bemessungsgrundlage die UmsÃ¤tze vier anderer Quartale zu Grunde zu legen (Abs 6), aus GrÃ¼nden einer atypisch verÃ¤nderten Versorgungslage ZuschlÃ¤ge zum individuellen Punktzahlengrenzwert zu bewilligen (Abs 7 Buchst d) oder weitere (Ausnahme-)Regelungen zu beschlieÃ¶en (Abs 8).

Rechtlich unbedenklich ist die nachtrÃ¤gliche, teils rÃ¼ckwirkende Inkraftsetzung ergÃ¤nzender Bestimmungen in Â§Â§ 7a, 7b HVM (idF vom 2. Dezember 1999, RhÃ¶rzteBl 1/2000 S 59, 68 f), nachdem die "Grundregelung" des Â§ 7 HVM bereits im Juni 1999 verkÃ¼ndet worden war (allgemein zur grundsÃ¤tzlichen UnschÃ¤dlichkeit erst spÃ¤terer rÃ¼ckwirkender Inkraftsetzungen und Festlegungen: BSG [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 31](#) S 239 f; â€“ Ausnahmen gelten nur in SonderfÃ¤llen, vgl. dazu BSG, Urteil vom 24. September 2003 â€“ [B 6 KA 41/02 R](#) -, zur VerÃ¶ffentlichung in [SozR 4](#) vorgesehen).

Zwischenzeitliche Ã¤nderungen des SGB V haben der in der Rechtsprechung des BSG anerkannten Berechtigung der KÃ¶ven, Regelungen Ã¼ber Individualbudgets zu treffen, nicht die Grundlage entzogen. So enthalten die Bestimmungen, die die Schaffung von Regelleistungsvolumina ermÃ¶glichen ([Â§ 85 Abs 4 Satz 6](#) und [7 SGB V](#) idF des GKV-SolidaritÃ¤tsstÃ¤rkungsgesetzes (GKV-SolG) vom 19. Dezember 1998, [BGBl I 3853](#)), keine abschlieÃ¶enden Gestaltungsvorgaben, wie schon die einleitende Formulierung "Insbesondere" ergibt. Die 1996/97 durch den EBM-Ã¶ eingefÃ¼hrten Teil- bzw Praxisbudgets stehen der Schaffung von Individualbudgets schon deshalb nicht entgegen, weil sie die Gestaltungsfreiheit der KÃ¶ven im Rahmen ihres HonorarverteilungsmaÃ¶stabes grundsÃ¤tzlich nicht beseitigen (s hierzu [BSGE 86, 16](#), 26 = [SozR 3-2500 Â§ 87 Nr 23](#) S 125 f; BSG [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 48](#) S 410 f). Auch das Auslaufen der fÃ¼r die Jahre 1993 bis 1998 bestehenden Obergrenzen fÃ¼r ErhÃ¶hungen der GesamtvergÃ¼tungen (vgl. [Â§ 85 Abs 3 bis 3c SGB V](#) und weitere Regelungen, s dazu [BSGE 86, 126](#), 140 = [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr](#)

[37](#) S 301) hat keine grundlegenden Änderungen bewirkt. Nach wie vor bestehen Begrenzungen – jedenfalls in Gestalt des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität (s im Einzelnen BSG aaO; – fÄ^{1/4}r 1999 s auch [Art 14 GKV-SolG](#)) –, die einen sachlichen Grund darstellen können, diese auf die verschiedenen Arztgruppen bzw Leistungsbereiche "herunterzuberechnen" und den einzelnen Vertragsärzten in Form von Honorarobergrenzen oder Individualbudgets weiterzugeben (vgl zB BSG [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 48](#) S 409).

Rechtswidrig sind die hier zu beurteilenden HVM-Regelungen aber insoweit, als sie nicht in ausreichendem Maße Rücksicht auf unterdurchschnittlich abrechnende Praxen nehmen. Die Zuwachsmarge von 3 % genügt nicht den rechtlichen Anforderungen.

In der Rechtsprechung ist wiederholt klargestellt worden, dass umsatzmäßig unterdurchschnittlich abrechnende Praxen – typischerweise insbesondere neu gegründete Praxen – die Möglichkeit haben müssen, durch Erhöhung der Zahl der von ihnen behandelten Patienten den durchschnittlichen Umsatz der Arztgruppe zu erreichen (vgl zB [BSGE 83. 52](#), 55, 58 f = [SozR aaO Nr 28 S 203](#), 207 ff). Dem Vertragsarzt muss die Chance bleiben, durch Qualität und Attraktivität seiner Behandlung oder auch durch eine bessere Organisation seiner Praxis neue Patienten für sich zu gewinnen und so legitimerweise seine Position im Wettbewerb mit den Berufskollegen zu verbessern (vgl BSG aaO S 56 f bzw S 205). Das gilt für die damit verbundenen Umsatzsteigerungen jedenfalls bis zum Durchschnittsumsatz der Fachgruppe.

Dabei muss der HVM es dem einzelnen Vertragsarzt mit unterdurchschnittlichem Umsatz nicht nur überhaupt, sondern auch in effektiver Weise ermöglichen, den durchschnittlichen Umsatz der Arztgruppe zu erreichen. Das bedeutet nicht, dass Praxen mit unterdurchschnittlichem Umsatz von jeder Begrenzung des Honorarwachstums verschont werden müssten. Im Hinblick auf die mit der Einführung individueller Leistungsbudgets verfolgten Ziele der Punktwertstabilisierung und der Gewährleistung von Kalkulationssicherheit ist es auch solchen Praxen zumutbar, dass ihr pro Jahr zulässiges Honorarwachstum beschränkt wird, sofern diese Begrenzung nicht zu eng ist. Daher sind Wachstumsraten in einer Größenordnung zuzulassen, die es noch gestattet, den durchschnittlichen Umsatz in absehbarer Zeit zu erreichen. Absehbar in diesem Sinne ist ein Zeitraum von fünf Jahren. Dabei können für die Vertragsärzte unterschiedliche Steigerungssätze je nach dem, wie weit ihr Umsatz noch von dem Fachgruppendurchschnitt entfernt ist, festgelegt werden. Werden im HVM prozentuale Steigerungssätze bestimmt, sollten diese nicht auf das bisherige Abrechnungsvolumen des Arztes, sondern auf einen generellen Wert wie zB den Durchschnittsumsatz der Fachgruppe bezogen werden, um ungleiche Zuwachsmöglichkeiten auszuschließen.

Die Steigerungsmöglichkeit, die bei der vorliegenden Ausgestaltung des HVM Praxen mit unterdurchschnittlichem Umsatz einzuräumen ist, kann allerdings in der Weise begrenzt werden, dass sie ihren Umsatz nur bis zum Fachgruppendurchschnitt steigern dürfen. Weder aus [Â§ 85 Abs 4 Satz 3 SGB V](#)

noch aus dem Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit lässt sich ableiten, dass es beim Eingreifen von Honorarbegrenzungsmaßnahmen gestattet sein muss, in Honorarumsätze oberhalb des Fachgruppendurchschnitts hineinzuwachsen. Würden unterdurchschnittlich abrechnende Praxen ihren Umsatz nämlich über den Fachgruppendurchschnitt hinaus steigern können und täten einige von ihnen dies auch und könnten bereits überdurchschnittlich abrechnende ihren Umsatz noch weiter erhöhen -, so ergäbe dies Punktwertminderungen für alle Vertragsärzte. Das Erreichen des mit den Individualbudgets verfolgten Zieles, die Gesamthonorarsituation zu stabilisieren und die Kalkulierbarkeit der Einnahmen aus vertragsärztlicher Tätigkeit zu verbessern, wäre damit gefährdet (s oben zitierte Urteile vom 21. Oktober 1998, zB [BSGE 83, 52](#), 56 f = [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 28](#) S 205 f). Aus diesem Grund kann ein HVM, in dem Honorarbegrenzungen durch individuelle Leistungsbudgets eingeführt werden, bei Praxen mit überdurchschnittlichem Umsatz auch eine weitere Steigerung des Honorarumsatzes ausschließen (vgl dazu Urteil vom 10. Dezember 2003 â€‹ B [6 KA 76/02](#) R â€‹ zur Veröffentlichung in [SozR 4](#) bestimmt).

Die hier zu beurteilende Zuwachsregelung entspricht den rechtlichen Anforderungen nur teilweise. Rechtswidrig ist die Vorschrift des Â§ 7 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 HVM insoweit, als der Zuwachs, berechnet nach dem eigenen Umsatz im Vorjahresquartal, auf höchstens 3 % beschränkt ist. Hierdurch ist es nicht allen unterdurchschnittlich abrechnenden Praxen möglich, den durchschnittlichen Umsatz ihrer Fachgruppe in absehbarer Zeit, dh binnen ca fünf Jahren, zu erreichen. Die Begrenzung auf jährlich 3 % bedeutet â€‹ nach den im Parallelverfahren [B 6 KA 54/02 R](#) zu Grunde gelegten Berechnungen im dortigen LSG-Urteil, die Fehler nicht erkennen lassen und nicht einmal die Punktzahlminderung um 3 % gemäss Â§ 7 Abs 1 Satz 4 HVM einberechnen -, dass zB bei einer Praxis mit 50 % des Punktzahlengrenzwertes der Fachgruppe der Durchschnittsumsatz der Fachgruppe erst nach mehr als 24 Jahren erreicht werden kann. Bei einer Praxis mit 75 % des Punktzahlengrenzwertes der Fachgruppe sind dafür immer noch mehr als 10 Jahre erforderlich. Der danach gebotenen Zulassung größerer Steigerungsmöglichkeiten kann nicht entgegengehalten werden, dass dies nicht finanzierbar sei. Ausgehend von den Berechnungen in dem genannten LSG-Urteil, wonach zB für eine Verdreifachung der Wachstumsmargen die Punktzahlminderung gemäss Â§ 7 Abs 1 Satz 4 HVM lediglich verdoppelt werden müsste, bedeutet die Steigerung der Zuwachsmöglichkeiten für unterdurchschnittlich abrechnende Praxen keine unzumutbare Belastung der übrigen Praxen. Erfolglos ist auch der Einwand, die Begrenzung des Wachstums auf 3 % stelle eine zulässige Pauschalierung dar, denn erfahrungsgemäss gebe es kaum je ein schnelleres Wachstum. Dies trifft so nicht zu. Nach den Feststellungen in dem LSG-Urteil sind mehr als 25 % aller Praxen und sogar mehr als 80 % der unterdurchschnittlich abrechnenden Praxen von der Begrenzung auf 3 % negativ betroffen.

Die Regelungen über die Individualbudgets sind des Weiteren insofern rechtswidrig, als sie die Zuwachsmöglichkeiten von Praxen nach der Aufbauphase betreffen, wie im Urteil vom heutigen Tag im Verfahren [B 6 KA 54/02 R](#) im Einzelnen dargelegt ist (zur Veröffentlichung in [BSGE](#) und [SozR 4](#) vorgesehen). Dies wirkt

sich jedoch auf den Kläger des hier zu entscheidenden Verfahrens nicht aus, weil bei ihm die Aufbauphase schon vor dem Beginn des Bemessungszeitraums (Quartal III/1997) abgeschlossen war. Daher bedarf es hier dazu keiner näheren Ausführungen.

Soweit die Regelungen über die Individualbudgets den Anforderungen des Grundsatzes der Honorarverteilungsgerechtigkeit nicht genügen, müssen sie neu gefasst werden. Bis dies geschehen ist, sind sie im Umfang der Unvereinbarkeit mit dem höherrangigen Recht nicht anwendbar (vgl. [BSGE 83, 218](#), 223, 224 = [SozR 3-2500 Â§ 87 Nr 21](#) S 112, 113 mit BVerfG-Angaben; s auch [BVerfGE 107, 27](#), 58). Bei der erforderlichen Neuregelung muss der Normgeber die Rechtswidrigkeit nicht nur für die Zukunft beseitigen, sondern auch für die Vergangenheit, insoweit unter Beachtung des Verbots rückwirkender Schlechterstellung. Bei der Neuregelung für die Vergangenheit kann er deren Anwendung auf die noch nicht bestandskräftig entschiedenen Fälle beschränken (BSG aaO S 223 f bzw S 113 mwN; BVerfG aaO). Die Neuregelung muss bis zum Ende des Jahres 2004 erfolgen (zur Rechtsfolge bei Fristüberschreitungen s BSG aaO S 224 bzw S 113 f mwN). Sobald die Neuregelung beschlossen worden ist, ist auf ihrer Grundlage dem Kläger ein neuer Honorarbescheid für das Quartal III/1999 zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3](#) Sozialgerichtsgesetz, [Â§ 154](#) ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Beklagte trägt gemäß [Â§ 154 Abs 2 VwGO](#) die Kosten des von ihr geführten erfolglosen Rechtsmittels.

Erstellt am: 29.04.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024